

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

**Band:** 63 (1965)

**Heft:** 5

**Artikel:** Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses über Kostenanteile an die Grundbuchvermessung vom 8. Oktober 1964

**Autor:** Häberlin, W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-219982>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie

Revue technique Suisse des Mensurations, du Génie rural et de Photogrammétrie

Herausgeber: Schweiz. Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik; Schweiz. Kulturingenieurverein; Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Editeur: Société suisse des Mensurations et Améliorations foncières; Société suisse des ingénieurs du Génie rural; Société suisse de Photogrammétrie

Nr. 5 · LXIII. Jahrgang

Erscheint monatlich

15. Mai 1965

## Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses über Kostenanteile an die Grundbuchvermessung vom 8. Oktober 1964

*Von W. Häberlin, Eidgenössischem Vermessungsdirektor*

Mit Beschluß vom 23. März 1965 hat der Bundesrat den Bundesbeschuß über Kostenanteile an die Grundbuchvermessung<sup>1</sup>, der von den eidgenössischen Räten am 8. Oktober 1964 verabschiedet worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 1965 in Kraft gesetzt.

Anstoß zum Erlaß dieses neuen Bundesbeschlusses gab die Interpellation von Herrn Nationalrat Schwizer vom 18. März 1959. Mit dieser Interpellation wurde verlangt, es sei an die Kosten der Grundbuchvermessung für schon vermessene Gemeinden, die als Folge einer Güterzusammenlegung Nachführungsvermessungen vom Ausmaß einer Neuvermessung notwendig machen, nicht nur der Nachführungsbeitrag von 20 %, sondern ein höherer Bundesbeitrag auszurichten. Der Bundesrat anerkannte, daß höhere Beiträge an solche Nachführungsvermessungen ein weiteres und notwendiges Mittel zur Förderung der für die Verbesserung der Agrarstruktur erforderlichen Güterzusammenlegungen in schon vermessenen Gebieten sind. Da die Rechtsgrundlagen für höhere Bundesbeiträge fehlten, mußte vorerst abgeklärt werden, ob dem Begehren mit einer Ergänzung des Landwirtschaftsrechtes oder des Vermessungsrechtes zu entsprechen sei. Aus Gründen der praktischen Durchführung wurde die Behandlung im Vermessungsrecht vorgezogen. Dies führte zur Ausarbeitung einer Vorlage an die Räte. Es wurde dabei die Gelegenheit wahrgenommen, gleichzeitig auch diejenigen Änderungen und Ergänzungen einzuführen, die infolge der Geldentwertung notwendig geworden sind oder die der in den vergangenen 40 Jahren durch Bundesratsbeschlüsse verfügbaren Verwaltungspraxis die einwandfreie Rechtsgrundlage geben.

<sup>1</sup> Bundesbeschuß im Wortlaut siehe Seite 135 dieser Zeitschrift.

Ferner wurde auch das Bundesgesetz über den Finanzausgleich unter den Kantonen vom 19. Juli 1959 berücksichtigt.

Die vorberatenden Kommissionen haben dann zur Vorlage das Ihre hinzugefügt, so daß der Erlaß als recht großzügige Bundeshilfe aus den Verhandlungen der eidgenössischen Räte hervorging. Der neue Bundesbeschluß ist gegenüber demjenigen vom 5. Dezember 1919 gekennzeichnet durch eine Änderung der Bemessung der Bundesbeiträge, eine Begünstigung der Güterzusammenlegungen und eine vermehrte Hilfe an die Berggebiete. Es handelt sich im wesentlichen um folgende Änderungen:

### *1. Bemessung der Bundesbeiträge*

Alle Bundesbeiträge werden nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft. Für finanzstarke Kantone gelten die niedrigsten Ansätze, für mittelstarke sind sie um 5%, für finanzschwache um 10% erhöht. Bei *Neuvermessungen* tritt hinzu die früher übliche Abstufung nach Genauigkeitsanforderungen entsprechend den Instruktionszonen I bis III. Höchstansätze in Frankenbeträgen wurden fallengelassen, weil sie von der fortschreitenden Teuerung sofort überholt sind (Art. 1).

Bei *Nachführungsvermessungen*, welche von Funktionären der Vermessungsämter durchgeführt werden, sind nebst den Besoldungen der Ingenieur-Geometer nunmehr auch diejenigen der Vermessungstechniker und Zeichner beitragsberechtigt (Art. 2/1).

### *2. Förderung der Güterzusammenlegungen*

Eine beträchtliche Begünstigung erfahren die Güterzusammenlegungen durch Ausrichtung von:

- höheren Kostenanteilen der Nachführungsvermessungen, die als Folge von Güterzusammenlegungen durchzuführen sind (Art. 2/3)
- Ersparnisbeiträgen (Art. 4/1, 2)
- Beiträgen an Güterzusammenlegungen ohne Wegebauten in den Bergzonen der Südtäler (Art. 4/3)
- Kostenvorschüssen an die Erstellung provisorischer Grundbuchvermessungen in den Berggebieten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis (Art. 5)

### *3. Unterstützung der Bergbevölkerung*

Vermehrte Hilfe an die Bergwirtschaftszonen wird geboten durch:

- besondere Beiträge an die Vermarkung der Hoheits- und Eigentums-grenzen in den Alpen und Voralpengebieten (Art. 3)
- Erhöhung der Nachführungsbeiträge an finanzschwache Berggemeinden (Art. 2/2)
- Erhöhung der Beiträge bei umfangreichen Nachführungsvermessungen infolge von Naturereignissen (Art. 2/4).

Mit der Inkraftsetzung des neuen Bundesbeschlusses auf 1. Januar 1965 werden Lücken geschlossen. Die Vermessungsaufsichtsorgane des Bundes und der Kantone, welche die Abrechnung und Kostenverteilung über die Grundbuchvermessung durchzuführen haben, finden im neuen Erlaß nun gesamthaft die Vorschriften für die Ermittlung der Kostenanteile des Bundes. Sie haben damit ein auf die heutigen Verhältnisse gut abgestimmtes Gesetz zu ihrer Verfügung.

---

**Bundesbeschluß**  
über  
**Kostenanteile an die Grundbuchvermessung**

(Vom 8. Oktober 1964)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Art. 42<sup>ter</sup> der Bundesverfassung,  
gestützt auf Art. 39 des Schlußtitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. November 1963<sup>1</sup>,

*beschließt:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Der Bund leistet den Kantonen für die vorschriftsgemäß ausgeführten und vom Bundesrat anerkannten Grundbuchvermessungen folgende Kostenanteile:

- a) für die Triangulation IV. Ordnung:  
in Berggebieten bei erschwerten Transportverhältnissen 75 bis 85 Prozent, in den übrigen Vermessungsgebieten 65 bis 75 Prozent der Erstellungskosten;
- b) für die Grundbuchvermessungen in Stadtgebieten, ausgeführt nach erhöhten Genauigkeitsanforderungen (Instruktion I) 40 bis 50 Prozent der Vermessungskosten;
- c) für die nach normalen Genauigkeitsanforderungen (Instruktion II) ausgeführten Vermessungen 65 bis 75 Prozent der Kosten;
- d) für die nach erleichterten Anforderungen (Instruktion III) erstellten Vermessungen 75 bis 85 Prozent der Kosten.

---

<sup>1</sup> BBl 1963, II, 1277.